

Besondere Klasse "Produktives Lernen in Schule und Betrieb"

RdErl. des MK vom 24. 3. 2011 - 24-81023 (SVBl. LSA S. 141), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23. 4. 2015 (SVBl. LSA S. 60)

Bezug:

RdErl. des MK vom 28. 5. 2009 (SVBl. LSA S. 115), geändert durch RdErl. vom 23. 2. 2010 (SVBl. LSA S. 87)

1. Gegenstand

Dieser Erlass legt die Rahmenbedingungen für die besondere Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“, einer besonderen Form des hauptschulabschlussbezogenen Unterrichts im 8. und 9. Schuljahrgang, fest.

2. Zielgruppe und Ziel

Das „Produktive Lernen in Schule und Betrieb“ stellt eine Ausnahme von der Regelbeschulung dar. Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler, bei denen zu erwarten ist, dass sie im Regelsystem nicht mindestens einen Hauptschulabschluss erreichen werden.

Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler durch einen methodischen Zugang zur Bildung, der theoretischen Unterricht mit einem hohen Anteil praktischer Wissensaneignung verbindet, umfassend zum eigenverantwortlichen Gestalten ihres Bildungsprozesses zu befähigen und sie beim Übergang von der Schule ins Berufsleben zu unterstützen. Die Schülerinnen und Schüler sollen durch eine praxis- und handlungsorientierte Unterrichtsgestaltung grundlegende sowie fachbezogene und fächerübergreifende Kompetenzen entwickeln, Wissen zu Fächern und Berufsfeldern erwerben, am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, praktisches Handeln erproben und dessen Wirksamkeit erleben. Sie sollen dabei unterstützt werden, Berufsvorstellungen zu entwickeln und zu überprüfen, und nach Möglichkeit einen Schulabschluss erwerben.

3. Organisation

3.1 Gliederung des Schuljahres

3.1.1 Das Schuljahr gliedert sich in Trimester, die annähernd die gleiche Anzahl von Schulwochen umfassen. Die Terminplanung wird jährlich durch das Kultusministerium festgelegt.

3.1.2 Der 8. Schuljahrgang beginnt mit einer vier- bis sechswöchigen Orientierungsphase, die zwei Wochen Lernen in der Praxis einschließt. Der 9. Schuljahrgang beginnt mit einer zwei- bis vierwöchigen Teamfestigungsphase mit Schwerpunkten zur Berufswahlvorbereitung.

3.1.3 An insgesamt zehn Unterrichtstagen im Schuljahr wird projektorientierter Unterricht mit den Schwerpunkten der Fächer Musik, Kunst und Sport durchgeführt.

3.1.4 Für die übrigen Schulwochen gilt:

An drei Tagen in der Woche lernen die Schülerinnen und Schüler an ausgewählten Praxislernorten. Bei diesem Lernen in der Praxis erkunden die Schülerinnen und Schüler verschie-

dene Berufsfelder und bearbeiten spezielle Aufgaben aus einem individuellen Lernplan. Dieser Bildungsteil beinhaltet auch je zwei Wochenstunden Deutsch, Gesellschaftswissenschaften und Mathematik sowie eine Wochenstunde Englisch in der Praxis. An zwei Tagen in der Woche wird der Unterricht in den übrigen Bildungsteilen im Rahmen einer Lernwerkstatt in der Schule erteilt. Die Lernwerkstatt bietet den Schülerinnen und Schülern eine anregende Lernumgebung für eigenaktives Lernen entsprechend ihren individuellen Lernplänen sowie Möglichkeiten der Beratung, der Kommunikation und für eigene Erfahrungen.

3.2 Festlegung der Pflichtstundenzahl und Stundentafel

3.2.1 Für die Orientierungsphase und die Teamfestigungsphase wird eine Pflichtstundenzahl von 31 Wochenstunden festgelegt.

3.2.2 Für den projektorientierten Unterricht gemäß Nummer 3.1.3 werden je Schuljahr insgesamt 31 Stunden Musik und Kunst sowie 31 Stunden Sport festgelegt.

3.2.3 Für die übrigen Wochen gilt folgende Stundentafel:

Bildungsteil	Wochenstunden
Lernen in der Praxis	18
darunter	
Deutsch	2
Mathematik	2
Englisch	1
Gesellschaftswissenschaften	2
Kommunikationsgruppe	5
Fachbezogenes Lernen	
Lernbereich (Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik)	} 2
Kernfächer	
Deutsch	2
Mathematik	2
Englisch	2
Summe der Wochenstunden	31

Den Schülerinnen und Schülern ist nach Möglichkeit die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule einzuräumen.

3.3 Lernen in der Praxis

Zum Lernen in der Praxis wählen die Schülerinnen und Schüler dreimal im Schuljahr jeweils einen Praxislernort in Betrieben, in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen aus.

Die Qualität des Lernens in der Praxis hängt dabei insbesondere von folgenden Faktoren ab:

- a) den Ausgangsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler (Interessen, Kompetenzen, Motivationen, Probleme),

- b) den strukturellen, personellen und inhaltlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten des Praxislernortes,
- c) der Qualität der Lernbegleitung durch die Lehrkräfte und
- d) der Vielfalt der Praxislernorte.

Die Verfügbarkeit einer hinreichenden Anzahl geeigneter Praxislernorte ist durch die Schule, die Standort der besonderen Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ ist (PL-Standortschule), sicherzustellen. Bei der Auswahl der Praxislernorte sind die Anforderungen gemäß **Anlage 1** zu beachten.

Praxislernorte sollen sich in der Regel am oder in der Nähe vom Schulort oder Wohnort der Schülerin oder des Schülers befinden. Über Ausnahmen entscheidet das Landesschulamt. Praxislernorte außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht zulässig.

Jeder Betrieb oder jede Einrichtung, der oder die einen Praxislernort zur Verfügung stellt, benennt eine Person, die als Mentorin oder Mentor für die Schülerin oder den Schüler tätig ist. Diese Praxismentorinnen und Praxismentoren werden von der PL-Standortschule auf ihre Aufgabe vorbereitet. Dazu gehören eine schriftliche Information und ein Vorgespräch mit der Lehrkraft oder den Lehrkräften zu Beginn des Trimesters, in dem der Betrieb erstmalig einen Praxisplatz für den Bildungsteil „Lernen in der Praxis“ anbietet.

Über die Durchführung eines Praxisprojekts wird zwischen der PL-Standortschule und dem Betrieb oder der Einrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen (**Anlage 2**). Bestandteil dieser Vereinbarung sind die zusammenfassenden Hinweise für die Betriebe oder Einrichtungen (**Anlage 3**). Soweit in diesem Erlass nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen zum Schülerbetriebspraktikum in der Sekundarschule entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Sicherheitsvorschriften und den Versicherungsschutz. Beim Lernen in der Praxis ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

Vor Aufnahme der Tätigkeit der Schülerin oder des Schülers am Praxislernort ist die Praxismentorin oder der Praxismentor umfassend über das Produktive Lernen und die damit verbundenen Bedingungen für das Lernen in der Praxis zu informieren, um die Besonderheiten zu verdeutlichen. Zudem sollte die Praxismentorin oder der Praxismentor Informationen über die Schülerin oder den Schüler, deren oder dessen Einsatz am jeweiligen Praxislernort vorgesehen ist, in erforderlichem Umfang erhalten. Dies sollte durch die Bereitstellung entsprechender Informationsmaterialien und ein Vorgespräch am Praxislernort mit der Lehrkraft und der Schülerin oder dem Schüler erfolgen.

Die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Praxismentorinnen und Praxismentoren erstellen gemeinsam einen individuellen Lernplan, der im Verlauf des Lernprozesses kontinuierlich fortgeschrieben wird. Die Schülerinnen und Schüler benötigen am Praxislernort Raum und Zeit zur Aufgabenbearbeitung; soweit dieses durch die betrieblichen Bedingungen nur eingeschränkt möglich ist, sollte die Schule dafür Gelegenheit bieten.

4. Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

4.1 Grundsätzliches

Die Schülerinnen und Schüler werden zunächst vorläufig in den 8. Schuljahrgang aufgenommen. Die endgültige Aufnahmeentscheidung wird am Ende der Orientierungsphase getroffen.

4.2 Aufnahmevoraussetzungen

4.2.1 Aufgenommen werden können nur Schülerinnen und Schüler bei denen zu erwarten ist, dass sie voraussichtlich keinen Hauptschulabschluss erreichen werden, und die einer der folgenden Fallgruppen zuzuordnen sind:

- a) Schülerinnen und Schüler, die nach den Regelungen des § 4 Abs. 5 der Versetzungsverordnung ins berufsbildende Schulwesen überwiesen werden,
- b) Schülerinnen und Schüler, die sich bereits im 8. Schulbesuchsjahr befinden und am Ende des 6. nach den Regelungen der Versetzungsverordnung nicht versetzt oder in den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht eingestuft werden,
- c) Hauptschülerinnen und Hauptschüler, die am Ende des 7. oder 8. Schuljahrganges nach den Regelungen der Versetzungsverordnung nicht versetzt werden,
- d) Realschülerinnen und Realschüler, die am Ende des 7. Schuljahrganges nach den Regelungen der Versetzungsverordnung nicht versetzt werden und in den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht umgestuft werden, oder
- e) Realschülerinnen und Realschüler im 9. Schulbesuchsjahr, die am Ende des 8. Schuljahrganges nach den Regelungen der Versetzungsverordnung nicht versetzt und in den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht umgestuft werden.

Sofern die Schülerin oder der Schüler einer der Fallgruppen nach den Buchstaben b bis e zuzuordnen ist, ist die Abschlussgefährdung durch die abgebende Schule in jedem Einzelfall umfassend zu begründen.

4.2.2 Die vorläufige Aufnahme setzt voraus:

- a) einen entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten,
- b) den Beschluss der Klassenkonferenz über die weitere Schullaufbahn für den Fall, dass keine endgültige Aufnahme erfolgt,
- c) den Nachweis, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen der Nummer 4.2.1 erfüllt,
- d) ein Bewerbungsgespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und ein positives Votum zur Aufnahme in die Orientierungsphase und
- e) die Zustimmung des Landesschulamtes.

4.2.3 Zur endgültigen Aufnahme sind zusätzlich am Ende der Orientierungsphase der entsprechende Beschluss der Klassenkonferenz und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

4.3 Hinweise zum Aufnahmeverfahren

4.3.1 Die PL-Standortschule stimmt das Verfahren zur Aufnahme mit den Schulen der Region (kooperierende Schulen) ab.

4.3.2 Die PL-Standortschule bietet Beratungsgespräche für Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte an, auch in den kooperierenden Schulen.

4.3.3 Es können Schülerinnen und Schüler der PL-Standortschule und der kooperierenden Schulen der Region aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist von den Erziehungsbe-

rechtigten in der Regel nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse und bis spätestens sechs Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres zu stellen, im Ausnahmefall bis eine Woche nach Ausgabe der Zeugnisse zum Schuljahresende. Der Antrag ist an die PL-Standortschule zu richten. Anträge, die bei der Stammschule eingereicht werden, sind unverzüglich an die PL-Standortschule weiterzuleiten.

4.3.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter der PL-Standortschule prüft, ob die Voraussetzungen nach Nummer 4.2.1 erfüllt sind und fordert dazu von der Stammschule eine Stellungnahme einschließlich aller erforderlichen Angaben zur Schullaufbahn ab. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Bewerbungsgespräch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der abschließenden Prüfung und Entscheidung des Landesschulamtes durchzuführen; sind die Voraussetzungen nicht gegeben, ist der Antrag unverzüglich an das Landesschulamnt abzugeben. Ein Bewerbungsgespräch ist erst nach Zustimmung des Landesschulamtes durchzuführen.

4.3.5 Die PL-Standortschule lädt die Schülerinnen und Schüler zum Bewerbungsgespräch ein. Die in der besonderen Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ eingesetzten Lehrkräfte führen mit der Schülerin oder dem Schüler das Bewerbungsgespräch und entscheiden, ob eine erfolgreiche Teilnahme prognostiziert werden kann. Als wesentliche persönliche Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers gelten insbesondere:

- a) Interesse am Produktiven Lernen,
- b) Bereitschaft zur Mitwirkung an individuellen Lernprozessen,
- c) Bereitschaft zur Kommunikation und Interaktion sowie
- d) die Bereitschaft, eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.

Das Bewerbungsgespräch und das Votum sind zu protokollieren.

4.3.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter der PL-Standortschule übergibt dem Landesschulamnt die Antragsunterlagen und teilt die nach den Bewerbungsgesprächen erteilten Voten zur Aufnahme in die Orientierungsphase mit. Bis spätestens eine Woche vor Ausgabe der Zeugnisse zum Schuljahresende dokumentiert die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stammschule gegenüber dem Landesschulamnt den Beschluss der Klassenkonferenz über die Versetzung und den Beschluss nach Nummer 4.2.2 Buchst. b. Das Landesschulamnt entscheidet über die Zusammenstellung der Lerngruppe und informiert die Erziehungsberechtigten sowie die abgebende Schule und die PL-Standortschule.

4.3.7 Am Ende der Orientierungsphase entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters der PL-Standortschule unter Berücksichtigung der oben genannten persönlichen Voraussetzungen, ob die jeweilige Schülerin oder der jeweilige Schüler endgültig aufgenommen werden kann oder die Schullaufbahn entsprechend dem Beschluss der Klassenkonferenz nach Nummer 4.2.2 Buchst. b fortsetzt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit positivem Votum können unabhängig davon erklären, dass ihr Kind die Schullaufbahn nicht in der besonderen Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ fortsetzt. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, gilt dies als Zustimmung zur endgültigen Aufnahme.

4.4 Ergänzende Regelungen

4.4.1 Wird eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich, setzt die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler in der Regel die Schullaufbahn entsprechend dem Beschluss der Klassenkonferenz nach Nummer 4.2.2 Buchst. b fort.

4.4.2 Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im besonderen Einzelfall und von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet das Landesschulamt. Die Schülerinnen und Schüler müssen gemäß der Versetzungsverordnung in den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht eingestuft sein oder umgestuft werden. Außerdem müssen sie das 7. Schulbesuchsjahr absolviert haben oder bei Aufnahme mindestens 14 Jahre alt sein.

4.4.3 Die vorläufige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen ist nur zulässig, wenn das Ziel besteht, den sonderpädagogischen Förderbedarf aufzuheben und diese den 9. Schuljahrgang noch nicht begonnen haben. Die endgültige Aufnahme setzt die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfes und die Einstufung in den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht voraus.

4.4.4 Abweichend von Nummer 4.3.7 ist über die endgültige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung bis zum Abschluss des ersten Schulhalbjahres, spätestens aber mit Versetzung in den 9. Schuljahrgang zu entscheiden.

5. Inhaltliche Anforderungen, Leistungsbewertung, Zeugnisse und Abschluss

5.1 Inhaltliche Anforderungen

Alle Bildungsteile sind an den Anforderungen des Regelsystems auszurichten. Grundlage ist der Lehrplan der Sekundarschule, wobei die Niveaubestimmung für den hauptschulabschlussbezogenen Unterricht maßgeblich ist. Für die Schülerinnen und Schüler werden ergänzend individuelle Lernpläne erstellt. Alle Bildungsteile sind curricular miteinander zu verbinden. Es ist sicherzustellen, dass die angestrebten Bildungsziele denen des hauptschulabschlussbezogenen Unterrichts gleichwertig sind, um den Erwerb der entsprechenden Abschlüsse zu rechtfertigen. Dabei sind die Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss zu berücksichtigen.

5.2 Leistungsbewertung

5.2.1 Die Leistungsbewertung erfolgt anhand eines Punktesystems. Für die Leistungsbewertung im Bildungsteil Lernen in der Praxis ist **Anlage 4** zu berücksichtigen. Für die Leistungen, die im Rahmen des projektorientierten Lernens erbracht werden, werden keine Punkte vergeben.

5.2.2 Die Höchstzahl der je Trimester und Schuljahr maximal zu vergebenden Punkte in den jeweiligen Bildungsteilen, Elementen von Bildungsteilen oder Fächern entspricht der Anzahl der Wochenstunden nach Stundentafel (Tabelle 1). Somit sind je Trimester insgesamt maximal 31 Punkte und je Schuljahr insgesamt maximal 93 Punkte zu vergeben.

Tabelle 1

Bildungsteile	erreichbare Punktzahl	
	pro Trimester	pro Schuljahr
Lernen in der Praxis		
Praktische Leistungen	4	12
Theoretische Leistungen	2	6
Produktive Aufgabenbearbeitung	3	9
Dokumentation	2	6
Deutsch	2	_*
Mathematik	2	_*
Englisch	1	_*
Gesellschaftswissenschaften	2	_*
Kommunikationsgruppe	5	15
Fachbezogenes Lernen		
Lernbereich (Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik)	} 2	} 12*
Kernfächer		
Deutsch	2	12*
Mathematik	2	12*
Englisch	2	9*
Summe der maximalen Punktzahl	31	93

* Die im Bildungsteil Lernen in der Praxis erreichten Teilleistungen werden in der Gesamtpunktzahl des Bildungsteils Fachbezogenes Lernen berücksichtigt.

5.2.3 Bei der Vergabe der Punkte wird in jedem Teilbereich danach unterschieden, ob die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen

- a) voll erfüllt: volle Punktzahl,
- b) erfüllt: halbe Punktzahl,
- c) nicht erfüllt: null Punkte.

Punktzahlen werden nicht gerundet.

5.2.4 Die Entscheidung darüber, ob die Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahrganges an den landeszentralen Vergleichsarbeiten teilnehmen, obliegt der in der besonderen Klasse unterrichtenden Lehrkraft und ist im Vorfeld mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen.

5.3 Zeugnisse, Versetzung und Abschluss

5.3.1 Am Ende des ersten und zweiten Trimesters werden den Schülerinnen und Schülern ein Trimesterbericht mit Punktwerten und ein Lernentwicklungsbericht ausgehändigt.

5.3.2 Am Ende des 8. Schuljahrganges werden den Schülerinnen und Schülern ein Jahreszeugnis mit Punktwerten und ein Lernentwicklungsbericht ausgehändigt. Die Schülerin oder der Schüler wird in den 9. Schuljahrgang versetzt, wenn sie oder er

- a) in jedem der drei Bildungsteile Lernen in der Praxis, Kommunikationsgruppe und Fachbezogenes Lernen in mindestens zwei Trimestern mindestens die Hälfte der maximalen Punktzahl und
- b) insgesamt mindestens 46,5 von 93 Punkten

erreicht hat.

Wer nicht versetzt wird, kann den 8. Schuljahrgang einmal wiederholen.

5.3.3 Nach erfolgreichem Besuch des 9. Schuljahrganges erwirbt die Schülerin oder der Schüler einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, erhält ein Abschlusszeugnis und verlässt die allgemein bildende Schule. Der 9. Schuljahrgang kann zum Zwecke der Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

5.3.4 Der dem Hauptschulabschluss gleichwertige Abschluss wird erworben, wenn die Schülerin oder der Schüler mit den in den folgenden Fächern, Bildungsteilen und Elementen der Bildungsteile erreichten und in ganze Noten umgerechneten Leistungen nach den Versetzungsvorschriften für den hauptschulabschlussbezogenen Unterricht gemäß der Versetzungsverordnung in den 10. Schuljahrgang zu versetzen wäre:

- a) Kernfach Deutsch,
- b) Kernfach Mathematik,
- c) Kernfach Englisch,
- d) Lernbereich (Mensch und Kultur/Gesellschaft und Wirtschaft/Natur und Technik),
- e) Lernen in der Praxis: Praktische Leistungen,
- f) Lernen in der Praxis: Theoretische Leistungen,
- g) Lernen in der Praxis: Produktive Aufgabenbearbeitung,
- h) Lernen in der Praxis: Dokumentation und
- i) Bildungsteil Kommunikationsgruppe.

5.3.5 Zur Entscheidung, ob ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erreicht wurde, werden die in den einzelnen Fächern, Bildungsteilen und Elementen von Bildungsteilen im Schuljahr erreichten Punktzahlen gemäß Tabelle 2 in Ziffernnoten umgerechnet.

Tabelle 2:

maximal erreichbare Jahrespunktzahl in den einzelnen Fächern, Bildungsteilen und Elementen von Bildungsteilen:				Jahresnote
6	9	12	15	
tatsächlich erreichte Jahrespunktzahl				
6	8,5 und 9	11 und 12	15	1 (sehr gut)
5	7 bis 8	9 und 10	12,5	2 (gut)
4	5,5 bis 6,5	7 und 8	10	3 (befriedigend)
3	4 bis 5	5 und 6	7,5	4 (ausreichend)
2	2,5 bis 3,5	3 und 4	5	5 (mangelhaft)
0 und 1	0 bis 2	0 bis 2	0 und 2,5	6 (ungenügend)

5.3.6 Eine Schülerin oder ein Schüler des 9. Schuljahrganges kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten an einer besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses teilnehmen, der zum Besuch des 10. Schuljahrganges der Sekundarschule, der Integrierten Gesamtschule oder des Sekundarschulzweiges der Kooperativen Gesamtschule berechtigt. Für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung im Produktiven Lernen gelten die Regelungen der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 9. 7. 2012 (GVBl. LSA S. 248), geändert durch Verordnung vom 11. 7. 2013 (GVBl. LSA S. 392), in der jeweils geltenden Fassung sowie des RdErl. des MK über die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses vom 3. 11. 2005 (SVBl. LSA S. 391), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23. 4. 2014 (SVBl. LSA S. 52), sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

5.3.7 Die besondere Leistungsfeststellung umfasst:

- a) je eine schriftliche Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie
- b) je eine mündliche Leistungsfeststellung
 - aa) im Fach Englisch und
 - bb) nach Wahl der Schülerin oder des Schülers im Lernbereich (Mensch und Kultur/Gesellschaft und Wirtschaft/Natur und Technik) oder im Element Produktive Aufgabenbearbeitung des Bildungsteiles Lernen in der Praxis.

Wählt eine Schülerin oder ein Schüler eine mündliche Leistungsfeststellung im Element Produktive Aufgabenbearbeitung des Bildungsteiles Lernen in der Praxis, kann diese mit einer kurzen Präsentation eines im Laufe des Schuljahres hergestellten Produktes beginnen. Die Präsentation soll in der Regel die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Im Weiteren sind dann durch die Schülerin oder den Schüler Anforderungen zu erfüllen, die dem üblichen Anspruch an Aufgabenstellungen der besonderen Leistungsfeststellung genügen. Die Leistungsfeststellung mit Produktpräsentation soll die Dauer von 25 Minuten nicht überschreiten.

5.3.8 Der qualifizierte Hauptschulabschluss wird erworben, wenn die Schülerin oder der Schüler nach Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung am Ende des 9. Schuljahrganges folgende Anforderungen erreicht hat:

- a) einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den Kernfächern bei jeweils mindestens ausreichenden Leistungen und
- b) einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den sonstigen Bildungsteilen und Elementen der Bildungsteile nach Nummer 5.3.4 Buchst. d bis i bei jeweils mindestens ausreichenden Leistungen.

Die für den Abschluss maßgeblichen Leistungen ergeben sich in den Fächern, Bildungsteilen und Elementen der Bildungsteile, in denen eine Leistungsfeststellung absolviert wurde, aus der Zusammenfassung von Jahresleistung und Ergebnis der Leistungsfeststellung, in den übrigen Fächern, Bildungsteilen und Elementen der Bildungsteile aus der Jahresleistung.

5.3.9 Wer einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss nicht erworben hat, kann den 9. Schuljahrgang auf Antrag einmal wiederholen. Die Wiederholung ist durch die Erziehungsberechtigten innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zeugnisausgabe schriftlich zu beantragen.

5.3.10 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule ohne Abschluss, wird ein Abgangszeugnis ausgehändigt.

5.3.11 Der Trimesterbericht und die Zeugnisse umfassen jeweils eine Rückseite mit Hinweisen zur besonderen Klasse in der Sekundarschule „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“.

Der Trimesterbericht und die Zeugnisse werden den PL-Standortschulen vom Kultusministerium als beschreibbare Dokumentenvorlagen zur Verfügung gestellt.

5.3.12 Schülerinnen und Schüler, die sich so positiv entwickelt haben, dass das Erreichen des Hauptschulabschlusses oder Realschulabschlusses prognostiziert werden kann, können auf eigenen Wunsch bereits während des 9. Schuljahrganges in den regulären 9. Schuljahrgang des hauptschulabschlussbezogenen Unterrichts wechseln. Voraussetzung sind ein positives Votum der betreuenden Lehrkräfte des Bildungsangebotes und in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sowie im Lernbereich erreichte Punktzahlen, die mindestens der Note „gut“ entsprechen.

6. Lerngruppenbildung und Stundenzuweisung

6.1 Einrichtung von Lerngruppen

Die PL-Standortschule führt in der Regel je eine Lerngruppe des 8. und 9. Schuljahrganges mit insgesamt mindestens 22 Schülerinnen und Schülern.

Wird die Mindestschülerzahl von 22 für zwei Lerngruppen nicht erreicht, kann eine jahrgangsübergreifende Lerngruppe gebildet werden.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den 8. Schuljahrgang ist nur zulässig bei einer Schülerzahl, die die Bildung mindestens einer jahrgangsübergreifenden Lerngruppe erlaubt und auch im folgenden Schuljahr aussichtsreich erscheinen lässt.

6.2 Zuweisung von Lehrerwochenstunden

6.2.1 Die Zuweisung von Lehrerwochenstunden (LWS) an die PL-Standortschulen erfolgt schülerzahlbezogen und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Anzahl der Schülerinnen und Schüler} \times 2,17 \text{ LWS}$$

Die ermittelte Stundenzahl ist auf die nächste halbe oder ganze Stundenzahl mathematisch zu runden.

6.2.2 Die Stundenzuweisung ist nach der Beendigung der Orientierungsphase durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu überprüfen. Die Differenz zwischen der Stundenzuweisung und dem Gesamtbedarf, der anhand der Anzahl der endgültig aufgenommenen Schülerinnen und Schüler zu ermitteln ist, stehen als Reservestunden zur Verfügung.

6.2.3 Die zugewiesenen Lehrerwochenstunden sind annähernd jeweils zur Hälfte für den Unterricht und für die Betreuung an den Praxislernorten einzusetzen. Der zugewiesene Stundenrahmen ermöglicht unter anderem die Doppelbesetzung im Unterricht, insbesondere im Bildungsteil Kommunikationsgruppe.

6.2.4 Der zeitweilig erhöhte Bedarf an Lehrerwochenstunden für die Orientierungsphase, die Teamfestigungsphase und den projektorientierten Unterricht ist in der Stundenzuweisung

nicht berücksichtigt und entsprechend dem RdErl. des MK vom 22. 11. 2006 über den Flexiblen Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (SVBl. LSA 2007 S. 4), [ZU-](#)letzt geändert durch RdErl. vom 30. 5. 2012 (SVBl. LSA S. 88) auszugleichen.

6.2.5 Abweichend von der Regelung der Schulstatistik, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Stammschule zu zählen, werden alle an der Orientierungsphase teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn ausschließlich in der PL-Standortschule erfasst, obwohl diese Schule zu diesem Zeitpunkt noch nicht deren Stammschule ist. Erst wenn die Schülerinnen und Schüler endgültig aufgenommen worden sind, wird die PL-Standortschule deren Stammschule.

7. Lehrkräfte sowie Projektmoderatorinnen und Projektmoderatoren

Der Einsatz einer Lehrkraft setzt die Teilnahme an einer mindestens einjährigen berufs begleitenden Fortbildung oder deren erfolgreichen Abschluss voraus. Bei Lehrkräften, die nur in geringem Stundenumfang eingesetzt sind, kann davon abgesehen werden.

Für die Teilnahme an der Fortbildung erhält die Lehrkraft vier Anrechnungsstunden.

Die konzeptionelle und pädagogische Arbeit wird durch entsprechend qualifizierte Projektmoderatorinnen und Projektmoderatoren unterstützt. Deren Aufgaben und die Rahmenbedingungen ihres Einsatzes werden gesondert geregelt.

8. Verfahren zur Genehmigung von PL-Standortschulen

8.1 Grundsätzliches

Die Genehmigung kann auf Antrag für Schulen erteilt werden, die ausgehend von einer Bedarfsanalyse ein entsprechendes Konzept für das Produktive Lernen in Schule und Betrieb entwickelt haben und in der Lage sind, die Umsetzung des Angebotes in einer Region zu übernehmen. Die Genehmigung als PL-Standortschule wird unter Berücksichtigung von raumplanerischen Aspekten, der Anzahl der zur Zielgruppe gehörenden Schülerinnen und Schüler und der Möglichkeiten zur Lerngruppenbildung erteilt.

8.2 Antrags- und Genehmigungsverfahren

8.2.1 Der Antrag ist von der jeweiligen Schule bis zum 15. 3. für das jeweils folgende Schuljahr beim Landesschulamt einzureichen. Die Genehmigung als PL-Standortschule erteilt die oberste Schulbehörde.

8.2.2 Der Antrag auf Genehmigung als PL-Standortschule beinhaltet neben dem pädagogischen Konzept folgende Unterlagen:

- a) den Beschluss der Gesamtkonferenz zum Antrag mit Abstimmungsergebnis,
- b) den Beschluss des Schulträgers zum Antrag,
- c) den Nachweis des regionalen Bedarfs,
- d) den Nachweis der verkehrstechnischen Anbindung der geplanten PL-Standortschule zu den kooperierenden Sekundarschulen und deren Schulbezirken mit Blick auf die Schülerbeförderung,
- e) eine Übersicht über Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen, mit denen die Bereitstellung von Praxislernorten gemäß Bezugserlass vereinbart worden ist,
- f) eine Übersicht über die verkehrstechnische Anbindung der Praxislernorte und die voraussichtlich zu erwartenden Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler und der betreuenden Lehrkräfte,
- g) den Nachweis der Absicherung des Personalbedarfs einschließlich der Bereitschaft der Lehrkräfte zur erforderlichen Fort- und Weiterbildung und
- h) die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung.

8.2.3 Das Landesschulamt prüft die Anträge, nimmt zur konkreten Bedarfssituation und zu den personellen und sächlichen Bedingungen der Schule Stellung, trifft eine Aussage zum Schulstandort im Rahmen der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung und formuliert ein abschließendes schulfachliches Votum. Dieses ist der obersten Schulbehörde mit den Anträgen jeweils bis zum 30. 3. zur Genehmigung vorzulegen.

8.2.4 Das Landesschulamt begleitet die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes und zeigt der obersten Schulbehörde umgehend an, wenn hinreichende Gründe gegeben sind, die die Weiterführung als PL-Standortschule nicht sinnvoll erscheinen lassen.

8.2.5 Der Widerruf der Genehmigung als PL-Standortschule obliegt der obersten Schulbehörde. Die Genehmigung ist insbesondere zu widerrufen, wenn ein regionaler Bedarf nicht mehr in ausreichendem Maße nachgewiesen werden kann oder die Umsetzung des Konzeptes des Produktiven Lernens in Schule und Betrieb den Regelungen dieses RdErl. nicht hinreichend entspricht.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

| Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft-

Anforderungen an Praxislernorte

Die Gesamtheit der Praxislernorte sollte ein möglichst breites Spektrum an Tätigkeiten in unterschiedlichen Aufgaben- und Berufsfeldern und Betriebs- und Organisationsstrukturen ermöglichen. Tätigkeiten in verschiedenen Themen- und Berufsfeldern erleichtern den Schülerinnen und Schülern das Erkennen von eigenen Bildungsbedürfnissen (z. B. auch im Hinblick auf eine berufliche Anschlussperspektive) und das Identifizieren sie interessierender Lerninhalte.

Der jeweilige Praxislernort sollte den Schülerinnen und Schülern eine anregende, produktive Lernsituation bieten und ihnen einen großen Erfahrungs- und Handlungsspielraum ermöglichen. Tätigkeiten sollten sowohl dem objektiven Bedarf als auch den individuellen Bildungsbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler folgen. Neben Routinetätigkeiten sollen die Schülerinnen und Schüler Tätigkeiten kennen lernen, die den gesamten Arbeitsablauf kennzeichnen und die sie anregen, ihre Tätigkeitserfahrungen zu reflektieren und inhaltlich zu vertiefen. Es soll für sie möglich sein, über die Routine hinausgehende Tätigkeiten zu entdecken und zu erproben.

Die Tätigkeiten sollen fachliche und insbesondere schulfachbezogene Themen begünstigen (Fachbezug des Produktiven Lernens). Die Schülerinnen und Schüler sollen darüber hinaus dabei unterstützt werden, neben den komplexen internen Arbeitsabläufen und -strukturen auch gesellschaftliche und kulturelle Zusammenhänge und Strukturen zu erkennen (Gesellschafts- und Kulturbezug des Produktiven Lernens).

Die Praxislernorte sollen auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit ausgewählt werden.

Kleinere Betriebe und Einrichtungen sind wegen ihrer Überschaubarkeit oft geeigneter als Großbetriebe; die Größe eines Betriebes oder einer Einrichtung ist aber sekundär, sofern die oben genannten Bedingungen erfüllt sind und darüber hinaus überschaubare Strukturen und klare Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vorhanden sind. Es muss gewährleistet sein, dass die Schülerin oder der Schüler keine zusätzliche Arbeitskraft ist.

Die Schülerin oder der Schüler muss Gelegenheit erhalten, die Situation am Praxislernort (Produktive Situation) für Lernprozesse zu erschließen (Förderung u. a. von Neugier, Selbstständigkeit, Frustrationstoleranz, Kommunikationsfähigkeit); dies ist gleichermaßen Ausgangsvoraussetzung und Ziel des Lernprozesses. Die Lehrkraft unterstützt und berät die Schülerin oder den Schüler bei der Planung, Durchführung und Reflexion der Tätigkeit, beim Definieren und Bearbeiten von Aufgaben und bei der Erstellung der Praxisdokumentation.

Die beteiligte Praktikerin oder der beteiligte Praktiker am Praxislernort (Praxismentorin oder Praxismentor) muss dem Produktiven Lernen aufgeschlossen gegenüberstehen und die Zielsetzung mittragen. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Schülerin oder den Schüler, bietet Unterstützung bei der Entwicklung von Fragen und Aufgaben und nimmt regelmäßig an Beratungen mit der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrkraft teil.

Name der Schule _____

**Vereinbarung über die Durchführung eines Praxisprojekts
zum Produktiven Lernen in Sachsen-Anhalt**

Zwischen (Schule) _____

und (Betrieb/Einrichtung) _____

wird die Durchführung eines Praxisprojekts vereinbart.

Name der Schülerin oder des Schülers: _____

Zeitraum: _____

Ferienzeiten: _____

Praxistage und -zeiten: _____

Pausenzeiten: _____

Wöchentliche Anwesenheitszeit* (einschl. Pausen) im Betrieb: _____

Die umseitigen Bedingungen von Praxisprojekten zum Produktiven Lernen sind Bestandteil der Vereinbarung.

Datum/Betriebsleitung

Datum/Schulleitung oder Lehrkraft

Erklärung der Schülerin oder des Schülers:

Ich bin über die Bedingungen zur Durchführung dieses Praxisprojektes informiert, insbesondere darüber, dass ich gewissenhaft die an meinem Praxisplatz geltenden Sicherheitsbestimmungen und die Betriebsordnung einhalten muss. Dazu gehört auch die Einhaltung der vereinbarten Anwesenheitszeiten. Im Krankheitsfall werde ich sofort (spätestens zum Arbeitsbeginn) meine Mentorin oder meinen Mentor am Praxisplatz,

Tel. _____, und meine Schule, Tel. _____, informieren.

Datum/Unterschrift

Kenntnisnahme der/des Erziehungsberechtigten

Erklärung der Praxismentorin oder des Praxismentors und der Lehrkraft

Wir haben von dem Inhalt der Vereinbarung Kenntnis genommen und werden, soweit darin Pflichten für uns festgelegt sind, diesen nachkommen.

Name der Praxismentorin/des Praxismentors

Datum/Unterschrift

Name der Lehrkraft

Datum/Unterschrift

* Bei einer täglichen Anwesenheitszeit von 4,5 Stunden hat die Schülerin oder der Schüler Anspruch auf insgesamt 50 Minuten Pause, bei mehr als 4,5 Stunden sind es 60 Minuten.

Bedingungen für die Durchführung von Praxisprojekten

1. Produktives Lernen ist eine Ausnahme von der Beschulung im Regelsystem im 8. und 9. Schuljahrgang der Sekundarschule. Es ermöglicht Schülerinnen und Schülern die Verbindung von Allgemeinbildung und individueller Berufsorientierung. Über einen Zeitraum von drei bis vier Monaten werden die Schülerinnen und Schüler, ausgehend von ihren Interessen, in Betrieben, Verwaltungen, sozialen und kulturellen Einrichtungen tätig. Mit Beratung durch die Lehrkräfte und durch Fachleute am Praxislernort planen und reflektieren sie ihre Tätigkeit, bearbeiten Aufgaben und dokumentieren ihre Tätigkeitserfahrungen. Der Bildungsprozess wird durch einen individuellen Lernplan strukturiert.
2. Das Praxisprojekt ist eine Veranstaltung der Schule. Für seine inhaltliche und pädagogische Gestaltung trägt die Schule die Verantwortung. Die vom Betrieb oder der Einrichtung benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen als Praxismentorinnen oder Praxismentoren Beratungs- und Aufsichtsfunktionen. Die Praxismentorinnen oder Praxismentoren geben Anregungen für die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler, leiten diese fachlich an und testieren die Anwesenheit.
3. Die Anwesenheitszeit der Schülerinnen und Schüler am Praxislernort beträgt ausschließlich der Pausen in der Regel wöchentlich 18 Stunden. Einen Teil dieser Zeit nutzt die Schülerin oder der Schüler für die Bearbeitung schulischer Aufgaben; ein weiterer Teil der Zeit kann nach Verabredung für Erkundungen und Aufgaben an anderen Orten verwendet werden. Eine Stunde pro Woche ist der Beratung mit der Lehrkraft der Schule vorbehalten; diese Beratung kann auch in der Schule stattfinden. Während der Schulferien und aus Anlass besonderer schulischer Veranstaltungen befindet sich die Schülerin oder der Schüler nicht am Praxislernort.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind während des Praxisprojektes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Schule unfallversichert. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Schutzbestimmungen – einschließlich der besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche – und die Unfallverhütungsvorschriften genau beachtet werden. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und der Persönlichkeitsrechte erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen worden sind. Die Schülerin oder der Schüler ist zu Beginn des Praxisprojekts über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu informieren, denen sie oder er während des Aufenthalts im Betrieb oder in der Einrichtung ausgesetzt sein kann. Sie oder er darf sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren.
5. Während der Zeit des Praxisprojekts und danach unterliegt die Schülerin oder der Schüler der Schweigepflicht, wenn sie oder er vom Betrieb ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
6. In Fällen unentschuldigter Fehlers und im Konfliktfall ist die zuständige Lehrkraft zu benachrichtigen. Ist diese nicht erreichbar, muss in jedem Fall die Schule telefonisch verständigt werden.

Leistungsbewertung im Bildungsteil Lernen in der Praxis

Elemente des Bildungsteils	Gegenstand der Bewertung	Niveaustufe	Kriterien	Punkte maximal pro Tri-mester
1. Praktische Leistungen	Leistungen im Bereich des Handelns im vorgegebenen Rahmen des Praxisplatzes	Reproduktion bis Reorganisation Reorganisation bis Transfer	a) Ausführung der (übertragenen) praktischen Aufgaben b) Sauberkeit, Ausdauer, Pünktlichkeit c) Qualität der praktischen Aufgaben d) Eigenständigkeit und „Produktivität“ am Praxisplatz e) eigenständige Weiterentwicklung	4
2. Theoretische Leistungen	Leistungen im Bereich des Verstehens im vorgegebenen Rahmen des Praxisplatzes	Reproduktion bis Reorganisation Transfer bis Problemlösung	a) Auffassungsgabe b) Verstehen von Arbeitsaufträgen / Erkennen von Funktionszusammenhängen c) Darstellen und erklären können d) Anwendungsbeispiele e) Kommunikative Leistungen bei Theorie-Praxis-Relationen f) Kognitive Fähigkeit, erkannte Theorie-Praxis-Relationen auf andere Praxisfelder zu übertragen	2
3. Produktive Aufgabenbearbeitung	Leistungen beim Formulieren und Lösen von Fragen, d. h. Problemlösungen über den Rahmen des Praxisplatzes hinaus, insbesondere nachgewiesen durch die Bearbeitung einer „Selbstständigen <produktiven> Aufgabe“	Reproduktion bis Reorganisation Transfer bis Problemlösung	a) Situationsanalyse b) Erkennen von Ansatzmöglichkeiten c) Konzeption und technisch-künstlerische Durchführung d) Qualität des eigenen Beitrages e) Kognitive Fähigkeit, Prinzipien zu erkennen (Generalisierbares, Exemplarisches, Regeln usw.) f) Verweise auf ähnliche Möglichkeiten in anderen Berufsfeldern	3
4. Dokumentation	a) Wahl der Darstellungsform (Bericht, Video, Feature, Fotodokumentation, Modell usw.) b) Verarbeiten gewonnener Erkenntnisse c) Grenzüberschreitende und interdisziplinäre Gedanken	Reproduktion bis Reorganisation Transfer bis Problemlösung	a) Übereinstimmung von Form und Inhalt b) interdisziplinäre Gedanken c) prognostisches Denken d) Darstellen von Zusammenhängen zwischen Praxisfeldern und Lebenssituationen	2